Übersicht Zuständigkeiten – Stand 03.11.2026 nach Gesprächen mit Koalition und SPD				
Aufgabe	**Hauptsatzung**	**Geschäfte der lfd. Verwaltung**	**Hauptausschuss**	**Stadtrat**
Beschlussfassung bei allen zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen	§ 12 - Ziffer 1.3	Beamte bis einschließlich Ende des zweiten Einstiegsamtes (früher: mittlerer Dienst) und vergleichbaren Beschäftigten	zuständig für alle nach der GemO zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen	
Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen	§ 12 - Ziffer 1.4	bis 50.000 € (bisher 25.000€)	über 50.000 € bis 500.000 €	über 500.000 €
Erlass von Forderungen (Einzelfall)	§ 12 - Ziffer 1.4	bis 50.000 € (bisher 25.000€)	über 50.000 € bis 100.000 €	über 100.000 €
Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall	§ 12 - Ziffer 1.5a	bis 50.000 € (bisher 30.000€)	über 50.000 € bis 250.000 € (bisher bis 100.000€)	über 250.000 €

Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten	§ 12 - Ziffer 1.5b		bis 100.000 €	über 100.000 €
Beschlussfassung über Grundstücksverkehrsgeschäfte einschl. der Ausübung von Verkaufsrechten	§ 12 - Ziffer 1.5c	bis 50.000 € sowie die Verfügung über bewegliche Vermögensgegen-stände bis zur gleichen Höhe (bisher 50.000€)	über 50.000 € bis 500.000 € Vorberatung über 500.000€	über 500.000 €
Abschluss v. langfristigen Miet-, Pacht- u. Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt, oder bei bebauten Grundstücken, mit Ausnahme von Wohnungsmietverträgen für natürliche Personen zum Eigenbedarf, wenn die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt	§ 12 - Ziffer 1.6		delegiert auf Hauptausschuss	

Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen	§ 12 – Ziffer 1.7	Bis 150.000€ (bisher 50.000€)	über 150.000 € bis 500.000 €	über 500.000 €
Genehmigung von Vorrangeinräumungen, Rücktritten und Pfandfreigaben	§ 12 - Ziffer 1.8	bei Verkäufen bis zur Höhe des Kaufpreises; bei Erbbaurechten bis 50.000 €	Keine Zuständigkeit	Über Kaufpreis bzw. 50.000€
Genehmigung von Bürgschaften für den Wohnungsbau einschl. Wohnbaudarlehen	§ 12 - Ziffer 1.8	bis 50.000 € (bisher 50.000€)	Keine Zuständigkeit (Bisher 500.000€)	über 50.000 €
Zustimmung zu Vergleichsangeboten (Einzelfall)	§ 12 - Ziffer 1.8	bis 50.000 € (bisher 25.000€)	Keine Zuständigkeit	über 50.000 €
Aufnahme von Darlehen für die im Haushalt eine Ermächtigung vorhanden ist und Zustimmung der Darlehensaufnahme gem. § 89 GemO, sowie Umschuldung	§ 12 -Ziffer 1.8	delegiert auf den Oberbürgermeister		

Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr				
Aufgabe	**Hauptsatzung**	**Geschäfte der lfd. Verwaltung**	**Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr**	**Stadtrat**
Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB	§ 12 - Ziffer 2.3	bis 150.000 €	über 150.000 €	delegiert auf den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr
Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB; bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB	§ 12 - Ziffer 2.4	Bei Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB soweit sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn alle vorliegen, oder das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von großer Bedeutung ist. Bei Einvernehmen zu Vorhaben nach §34 Abs.3a BauGB, wenn das Vorhaben nicht mehr als zwei Vollgeschosse aufweist und sich hinsichtlich der Art und Maß der	Sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn nicht alle vorliegen oder das Vorhaben mehr als zwei Vollgeschosse aufweist	delegiert auf den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr

		Nutzung in die vorhandene Bausubstanz einfügt.		
Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB (Bauturbo)	§ 12 – Ziffer 2.7	Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor, bei Zustimmungen zu Vorhaben die folgende Maßkriterien nicht überschreiten: 1.Aufstockungen um maximal ein Vollgeschoss bei zuvor eingeschossiger Bebauung oder 2.Anbauten zur maßvollen Ergänzung von Wohnraum unter gleichzeitiger Schaffung von maximal einer zusätzlichen Wohneinheit oder 3.Umnutzungen von Nebengebäuden ohne wesentliche Veränderung der Kubatur unter gleichzeitiger Schaffung von maximal zwei Wohneinheiten	Soweit Voraussetzungen für ein Geschäft der laufenden Verwaltung nicht vorliegen	delegiert auf den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr